

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 5 (1829)
Heft: 4

Artikel: An den Herausgeber des Appenzellischen Monatsblattes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542325>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

was ich Anno 1783 (?) zu glauben und zu lehren versprochen habe, unbekümmert, ob mich die Aufgeklärten einen Finsterling, Zionswächter, Bonzen, orthodoxen Pfaffen oder dergl. nennen. Seit den 260 Landsgemeinden, die von der Landtheilung an gehalten worden sind, ist gewiß noch nie so viel geschrieben, gedruckt und verbreitet worden, als im letzten Jahr, wo eine Schrift die andere verjagte. — Prüfet Alles, was sich prüfen läßt, ihr Lehrer, ihr Regenten, ihr Hausväter Alle. Prüfet die Censur, Preßgesetze, ob die nicht besser wären, als zu lesen und zu glauben was man will; ob Ungebundenheit und Frechheit Freiheit sei; ob das das Glück und den Nutzen des Landes befördere u. s. w. — Mit den meisten *) Landesbeamten kann man zufrieden sein u. s. w. Schauet in den Christenspiegel **) u. s. w.

****, den 7. April 1829.

An den Herausgeber des Appenzellischen Monatsblattes.

Sie haben in Ihrer letzten Nummer eine Bemerkung fallen lassen, die mich und andere stuzig gemacht hat. Es ist die, welche unten auf der 47sten Seite steht, und worin es heißt, daß die im Jahr 1814 in's eidgenössische Archiv niedergelegte Verfassung von Appenzell Ausserrhoden mit der wirklich bestehenden "nicht ganz übereinstimmend," hiemit verfälscht sey, und daher zurückbezogen und corrigirt werden sollte. — Vorausgesetzt, daß es sich da nicht bloß um einige

*) Möchte es doch dem Herrn Pfarrer gefallen haben, die Herren näher zu bezeichnen, die er als Censor gerne gestrichen hätte.

**) Wahrscheinlich eine Anspielung auf eine Schrift von Hundt Radowsky, die unter diesem Titel nächstens in Stuttgart herauskommen soll. Ob es ratsam sei, diesen Spiegel dem Volke schon im Voraus zu empfehlen, muß unser Prediger besser als wir wissen.

Abweichungen in Sprache und Ausdruck, sondern um wesentliche Verschiedenheiten in der Sache selbst handelt, was man allerdings aus Ihrer Note zu schließen versucht ist, so ist das eine schwere Beschuldigung, die jedem Landmanne, dem das Interesse seines Vaterlandes nicht ganz gleichgültig ist, gerechten Unwillen gegen diejenigen einflößt, die sich eine solche Verfälschung haben zu Schulden kommen lassen. Und da nach der neuen schweizerischen Bundes-Verfassung ein Kanton dem andern seine Verfassung gewährleistet, und erforderlichenfalls mit Gewalt der Waffen aufrecht erhält, — wer ist im Stande, alle die Folgen zu berechnen, — das Unglück aufzuzählen, das ein solcher Cabinets-Akt unter gewissen, leicht einzutretenden Umständen herbeiführen könnte?

Doch wir sollen nicht unverhört richten. Sie, der Sie mit dieser Angelegenheit vertraut zu sein scheinen, würden gewiß dem größten Theil Ihrer lesenden Mit-Landleute sehr willkommen sein, und ihnen nicht bloß eine kurzweilige Unterhaltung, sondern eine sehr nothwendige Belehrung damit verschaffen, wenn Sie die Gefälligkeit haben würden, uns in Ihrem nächsten Blatte rund und offen zu sagen, wie sie sich dann verhalte; worin die Verschiedenheit beider, nämlich der im Landbuche enthaltenen und der in's Archiv niedergelegten und unter eidgenössische Gewährleistung gestellten Verfassung, eigentlich bestehe, und was für Hindernisse bisher im Wege gestanden seien, daß dieser Fehler von unsern eidgenössischen Repräsentanten noch nicht wieder gut gemacht worden ist?

Daß ein solcher Mißgriff nie statt gefunden, noch weniger so lange verborgen geblieben wäre, wenn wir früher schon das Glück gehabt hätten, unsere wichtigsten Angelegenheiten öffentlich besprochen zu sehen, ist gewiß, und darum mag auch jetzt noch der allein seligmachende Weg der Offenlichkeit wieder gut machen, was Heimlichkeit Uebels angerichtet hat.

Ihr ergebener

* * * * *